

17. Wahlperiode

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Bauen,
Wohnen und Verkehr

Mehrheitlich mit SPD und CDU gegen LINKE und PIRATEN bei Enthaltung GRÜNE

An Haupt

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Bauen,
Wohnen und Verkehr
vom 30. Oktober 2013

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 17/1057
**Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von
Wohnraum (Zweckentfremdungsverbot-Gesetz –
ZwVbG)**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 17/1057 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

„§ 1 Absatz 2 Nummer 4 wird gestrichen.

§ 1 Absatz 2 Nummer 5 wird Nummer 4 (neu).

§ 3 Absatz 5 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Absatz 5

„Über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach Absatz 1 entscheidet das zuständige Bezirksamt innerhalb von acht Wochen nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen durch die oder den Verfügungsberechtigten. Durch Anzeige des Bezirksamts gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller kann die Bearbeitungsfrist um weitere

sechs Wochen verlängert werden. Nach Ablauf der Frist in Satz 1 beziehungsweise Satz 2 gilt die Genehmigung als erteilt.‘

§ 3 Abs. 6 wird neu hinzugefügt:

„(6) Auf Verlangen ist demjenigen, dem die Genehmigung hätte bekannt gegeben werden müssen, der Eintritt der Genehmigungsfiktion schriftlich zu bescheinigen.“

§ 5 wird neu gefasst:

„§ 5 Datenverarbeitung; Betreten der Wohnung

(1) Das zuständige Bezirksamt ist befugt, folgende Daten der Verfügungsberechtigten, Nutzungsberechtigten und sonstigen Bewohnerinnen und Bewohnern des befangenen Wohnraums zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist:

1. Personendaten

Familiename, Vorname, gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand

2. Wohnungsdaten

Lage, Größe (Fläche), Anzahl der Zimmer, Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner, Bestehen einer öffentlichen Förderung des befangenen Wohnraums

3. Nutzungsnachweise

Mietvertrag und gegebenenfalls frühere Mietverträge zu dem befangenen Wohnraum, Nutzungsart des befangenen Wohnraums, Beginn und Dauer des Mietverhältnisses, Miethöhe, Mietzahlungsbelege

4. Gewerbedaten

Firmenname, Gesellschafterinnen, Gesellschafter, Gewerbeart.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Daten sind grundsätzlich bei den in Absatz 1 genannten Personen mit deren Kenntnis zu erheben. Diese sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Im Einzelfall dürfen die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Daten ohne Kenntnis der Auskunftspflichtigen durch Abfrage beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (Bürgeramt), Wirtschaftsamt, Grundbuchamt, Handelsregister, Investitionsbank Berlin und bei anderen Bezirksamtern erhoben werden, soweit

1. die Auskunftspflichtigen ihrer Auskunftspflicht nach Absatz 2 Satz 2 beharrlich nicht nachkommen,

2. die Auskunftspflichtigen eingewilligt haben oder

3. eine rechtzeitige Kenntnissgabe an die Auskunftspflichtigen nicht möglich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ihre schutzwürdigen Belange beeinträchtigt werden könnten und diese Stellen aufgrund einer Rechtsvorschrift zur Übermittlung der Daten befugt sind.

(4) Die Auskunftspflichtigen sind über die Datenerhebung, ihren Zweck und ihre Rechtsgrundlage in geeigneter Weise zu informieren.

- (5) Die in Absatz 1 genannten Personen haben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des zuständigen Bezirksamts zu gestatten, zu angemessener Tageszeit die befangenen Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und Wohnräume zu betreten. Insofern wird durch dieses Gesetz das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 28 Absatz 2 der Verfassung von Berlin) eingeschränkt.'

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- entgegen § 1 Absatz 1, ohne die erforderliche Genehmigung Wohnraum für andere als Wohnzwecke verwendet oder überlässt,
- entgegen § 3 Absatz 1 einer mit einer Genehmigung verbundenen Auflage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- einer unanfechtbaren Anordnung der zuständigen Behörde nach § 4 Satz 2 nicht oder nicht fristgemäß nachkommt,
- entgegen § 5 Absatz 2 Satz 2 Auskünfte nicht gibt oder Unterlagen nicht vorlegt,
- entgegen § 2 Absatz 2 Nr. 1 die erforderliche Anzeige unterlässt.'

§ 9 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Abweichend hiervon treten die Fristen gemäß § 3 Absatz 5 S. 3 und Absatz 6 erst zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 1 Absatz 2 in Kraft.““

Berlin, den 1. November 2013

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Bauen,
Wohnen und Verkehr

Andreas Otto

mehrheitlich mit SPD und CDU gegen LINKE und PIRATEN bei Enthaltung GRÜNE

An Plen

**Hierzu:
Beschlussempfehlung**

des Hauptausschusses
vom 20. November 2013

zum

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 17/1057
**Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von
Wohnraum (Zweckentfremdungsverbot-Gesetz –
ZwVbG)**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 17/1057 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

- „1. § 1 Absatz 2 Nummer 4 wird gestrichen.
2. § 1 Absatz 2 Nummer 5 wird Nummer 4 (neu).
3. In § 2 Absatz 2 Ziffer 4 werden die Wörter ‚im Sinne von § 554 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches‘ durch die Wörter ‚im Sinne von § 555 a und b des Bürgerlichen Gesetzbuches‘ ersetzt.
4. § 3 Absatz 5 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Absatz 5

‚Über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach Absatz 1 entscheidet das zuständige Bezirksamt innerhalb von acht Wochen nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen durch die oder den Verfügungsberechtigten. Durch Anzeige des Bezirksamts gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller kann die Bearbeitungsfrist um weitere sechs Wochen verlängert werden. Nach Ablauf der Frist in Satz 1 beziehungsweise Satz 2 gilt die Genehmigung als erteilt.‘

5. § 3 Abs. 6 wird neu hinzugefügt:

„(6) Auf Verlangen ist demjenigen, dem die Genehmigung hätte bekannt gegeben werden müssen, der Eintritt der Genehmigungsfiktion schriftlich zu bescheinigen.“

6. § 5 wird neu gefasst:

„§ 5 Datenverarbeitung; Betreten der Wohnung

(1) Das zuständige Bezirksamt ist befugt, folgende Daten der Verfügungsberechtigten, Nutzungsberechtigten und sonstigen Bewohnerinnen und Bewohnern des befangenen Wohnraums zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist:

1. Personendaten
Familiennamen, Vorname, gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand
2. Wohnungsdaten
Lage, Größe (Fläche), Anzahl der Zimmer, Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner, Bestehen einer öffentlichen Förderung des befangenen Wohnraums
3. Nutzungsnachweise
Mietvertrag und gegebenenfalls frühere Mietverträge zu dem befangenen Wohnraum, Nutzungsart des befangenen Wohnraums, Beginn und Dauer des Mietverhältnisses, Miethöhe, Mietzahlungsbelege
4. Gewerbedaten
Firmenname, Gesellschafterinnen, Gesellschafter, Gewerbeart.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Daten sind grundsätzlich bei den in Absatz 1 genannten Personen mit deren Kenntnis zu erheben. Diese sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Im Einzelfall dürfen die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Daten ohne Kenntnis der Auskunftspflichtigen durch Abfrage beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (Bürgeramt), Wirtschaftsamt, Grundbuchamt, Handelsregister, Investitionsbank Berlin und bei anderen Bezirksamtern erhoben werden, soweit

1. die Auskunftspflichtigen ihrer Auskunftspflicht nach Absatz 2 Satz 2 beharrlich nicht nachkommen,
2. die Auskunftspflichtigen eingewilligt haben oder
3. eine rechtzeitige Kenntnisgabe an die Auskunftspflichtigen nicht möglich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ihre schutzwürdigen Belange beeinträchtigt werden könnten und diese Stellen aufgrund einer Rechtsvorschrift zur Übermittlung der Daten befugt sind.

(4) Die Auskunftspflichtigen sind über die Datenerhebung, ihren Zweck und ihre Rechtsgrundlage in geeigneter Weise zu informieren.

(5) Die in Absatz 1 genannten Personen haben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des zuständigen Bezirksamts zu gestatten, zu angemessener Tageszeit die befangenen Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und Wohnräume zu betreten. Insofern wird durch dieses

Gesetz das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 28 Absatz 2 der Verfassung von Berlin) eingeschränkt.‘

7. § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
,(1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. ohne die erforderliche Genehmigung Wohnraum gemäß § 2 Absatz 1 zweckentfremdet,
 2. entgegen § 3 Absatz 1 einer mit einer Genehmigung verbundenen Auflage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 3. einer unanfechtbaren Anordnung der zuständigen Behörde nach § 4 Satz 2 nicht oder nicht fristgemäß nachkommt,
 4. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 2 Auskünfte nicht gibt oder Unterlagen nicht vorlegt,‘

8. In § 9 wird der Satz 1 wie folgt gefasst:
,Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt von Berlin in Kraft.‘

9. § 9 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
,Abweichend hiervon treten die Fristen gemäß § 3 Absatz 5 Satz 3 und Absatz 6 erst zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 1 Absatz 2 in Kraft.“‘

Berlin, den 20. November 2013

Der Vorsitzende des Hauptausschusses

Frédéric Verrycken